

Herrn Bundesrat Beat Jans
Vorsteher EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
PDF und Word-Version per E-Mail
irh.vertraege@bj.admin.ch

Zürich, 19. Mai 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung in Bezug auf das Verbrechen des Völkermords, auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen; Stellungnahme der Schweizerischen Sektion der Internationalen Juristenkommission

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 19. Februar 2025 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eröffnet. Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) setzt sich für die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Einzelnen ein. Die Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur effektiven Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen ist dafür von grosser Bedeutung. Wir danken Ihnen deshalb für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gern Stellung innert der angesetzten Frist.

Die ICJ-CH begrüsst die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens von Ljubljana und Den Haag, welches am 26. Mai 2023 verabschiedet und am 14. Februar 2024 von der Schweiz unterzeichnet wurde. Als erstes multilaterales Instrument im Bereich der internationalen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen stellt dieses Übereinkommen einen bedeutenden Fortschritt dar, da es eine zentrale strukturelle Schwäche des internationalen Strafrechts betrifft und dessen Funktionsfähigkeit in normativer Hinsicht wesentlich verbessert.

Aus Sicht der ICJ-CH liegt die besondere Bedeutung des Übereinkommens darin, dass es die Verantwortung der Nationalstaaten in der zwischenstaatlichen Kooperation stärkt. Die Strafverfolgung schwerster internationaler Verbrechen wie Genozid, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist regelmässig auf komplexe grenzüberschreitende Zusammenarbeit angewiesen. Täter, Opfer und Beweismittel befinden sich oftmals in verschiedenen Jurisdiktionen. Ohne funktionierende internationale Kooperation besteht ein erhebliches Risiko, dass Täter sich der Strafverfolgung entziehen und ohne Beweismittelübermittlungen keine wirksamen Strafverfahren durchgeführt werden können.

Die ICJ-CH würdigt die Einführung moderner Regelungen zur internationalen Rechtshilfe, insbesondere die Möglichkeit direkter Kommunikation zwischen Zentralstellen, die eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bedeutet. Ebenso begrüsst die ICJ-CH ausdrücklich die umfassenden Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslieferung, zur Rechtshilfe und zur Überstellung verurteilter Personen. Ein solches Regelwerk schafft ein tragfähiges normatives Netz für grenzüberschreitende Kooperationen.

Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der ICJ-CH auch der verbesserte Opferschutz, der den Erwartungen an eine moderne und rechtsstaatlich ausgerichtete Strafjustiz entspricht.

Die ICJ-CH befürwortet zudem auch die materiellrechtliche Einführung des Aggressionsverbrechens als viertes Völkerrechtsverbrechen, denn der Angriff eines souveränen Staates auf einen anderen souveränen Staat erfüllt derzeit keinen Tatbestand des geltenden schweizerischen Strafrechts. Es ist angemessen, die innerstaatliche Rechtslage und die zwischenstaatliche rechtshilferechtliche Rechtslage mit der bereits bestehenden Rechtslage in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Einklang zu bringen. Durch die Aufnahme des Tatbestandes der Aggression in das Schweizerische Strafgesetzbuch kann die Schweiz künftig eigenständig Strafverfahren führen und gleichzeitig ihre Fähigkeit verbessern, auf internationaler Ebene effektive Rechtshilfe zu leisten. Die Schaffung eines Tatbestandes erhöht zudem die Kohärenz zwischen dem Anspruch der Schweiz, anderen Staaten bei der Durchsetzung ihres Strafrechts bei Aggressionsverbrechen zu helfen und der Möglichkeit, wenn nötig, auch innerstaatlich in gleicher Weise gegen ein entsprechendes Verbrechen vorzugehen.

Die ICJ-CH unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag, den Tatbestand der Aggression in das Schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie begrüsst die festgelegte Schwelle einer „offenkundigen Verletzung der Charta der Vereinten Nationen“, um sicherzustellen, dass nur besonders schwerwiegende Verstösse strafrechtlich verfolgt werden. Sie begrüsst auch, dass im Einklang mit dem IStGH-Statut die Strafbarkeit auf Personen beschränkt ist, die tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken

(Führungserfordernis). Damit wird eine Schwächung des Kriegsgefangenenstatuts verhindert. Hingegen sind wir nicht überzeugt, dass das Legalitätsprinzip im Schweizer Strafrecht besser gewahrt ist, wenn auf eine Definition der Aggression verzichtet wird und statt dessen die im IStGH-Statut abschliessend aufgezählten Fälle einer Aggression gemäss der Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 der UNO-Generalversammlung übernommen werden.

Zusammenfassend unterstützt die ICJ-CH das Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag vollumfänglich als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der internationalen Strafjustiz, zur wirksamen Bekämpfung der Strafflosigkeit und zur effektiven Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Ebenso befürwortet sie die Einführung des Tatbestands der Aggression, die nicht bloss als eine Massnahme zur Erleichterung der Rechtshilfe nach dem Übereinkommen von Ljubljana und Den Haag angesehen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Überlegungen und Vorschläge.

Namens des Vorstandes

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Susanne Leuzinger'.

Dr. iur. Susanne Leuzinger, alt Bundesrichterin
Präsidentin ICJ-CH